

Die BERUFSORDNUNG der Versicherungstreuhänder

(gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 22. Okt. 2020)

Interessenwahrung–Unabhängigkeit-Eigenverantwortung-Weiterbildung

Diese Berufsordnung regelt insbesondere folgende Belange:

- Art. 1 – Wer ist Versicherungstreuhänder?
- Art. 2 – Wer ist diplomierter Versicherungstreuhänder?
- Art. 3 – Was ist eine Versicherungstreuhand?
- Art. 4 – Welche Dienstleistung erbringt der Versicherungstreuhänder?
- Art. 5 – Was ist ein Versicherungstreuhandauftrag?
- Art. 6 – Wie lautet der Sorgfaltsmaßstab des Versicherungstreuhänders?
- Art. 7 – Wie wird der Versicherungstreuhänder tätig?
- Art. 8 – Wie wird der Versicherungstreuhänder entlohnt?
- Art. 9 – Welche Anzeigepflicht hat der VT gegenüber dem ÖVT?
- Art. 10- Welche Verbindlichkeit hat die Berufsordnung?
- Art. 11- Welche Ziele verfolgt der ÖVT?

Art. 1; Wer ist Versicherungstreuhänder?

(1) Versicherungstreuhänder (VT) ist, wer es übernimmt die Versicherungsinteressen (Rechte) seines Klienten in dessen Eigenschaft als Auftraggeber, Versicherungsnehmer oder als Geschädigter wahrzunehmen.

(2) Der VT hat das Recht auf Marktteilnahme!

(3) Er nimmt die Interessen seines Klienten, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie des vertraglich vereinbarten Auftrages, ausschließlich im umfangreichen Vollmachtsverhältnis, gemäß den Bestimmungen des ABGB wahr.

(4) Dem VT obliegt die Begleitung des Klienten in Versicherungs- und Schadenersatzangelegenheiten. Diese versicherungstechnische Begleitung hat sich gegebenenfalls in Einzelfällen auch über das vorprozessuale Stadium hinaus, in Verfahren vor Ämtern und Behörden zu erstrecken; insbesondere dann, wenn kein Anwaltszwang gegeben ist.

(5) Der VT übt seit mindestens 5 Jahren auf der **gewerberechtlichen Basis** eines Versicherungsvermittlers in Form eines **Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten** gemäß § 137 GewO seinen Beruf aktiv im Hauptgewerbe aus oder ist in einer Führungsposition in einem Versicherungsmaklerbetrieb tätig und ist Mitglied im Verband österreichischer Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten (ÖVT).

(5a) Die 5-jährige Berufsausübung kann statutengemäß auf Antrag an den Vorstand in Verbindung mit einem Fachgespräch folgendermaßen verkürzt werden:

- durch Ablegen der staatlichen Prüfung zum Versicherungsmakler auf null.

Sowie weiters auf 2 Jahre:

- durch Nachweis einer qualifizierten Ausbildung (z. B. akademische Ausbildung, berufsspezifische Lehrausbildung), oder

- durch eine Güte-Zertifizierung (z. B. ÖQA-Gütesiegel, ISO)

Art. 2; Wer ist diplomierter Versicherungstreuhänder?

(1) Diplomierter Versicherungstreuhänder (Dipl. VT) ist, wer die Voraussetzungen des VT gem. Art. 1 erfüllt, den mehrsemestrigen Lehrgang des ÖVT nach universitären Methoden absolviert, sowie die **Diplomprüfung erfolgreich abgelegt hat.**

Art. 3; Was ist eine Versicherungstreuhand?

- (1) Der VT übt seine Tätigkeit in Form einer **fremdnützigen (uneigennützigen) Vollmachtstreuhand** aus. Die Geschäftsbesorgung wird im Sinne der §§ 1002 – 1016 ABGB für den vertretenen Klienten vorgenommen. Insbesondere hat er das Recht die Geschäftsbesorgung gegen Kostenausgleich im Sinne des § 1014 ABGB auszuüben.

Art. 4; Welche Dienstleistung erbringt der Versicherungstreuhänder?

Die Vereinbarung wird mit dem Klienten in folgenden Formen begründet:

1. Der Beratungsauftrag;

1.1. Auftrag zur Schadenregulierung bzw.– zur außergerichtlichen Geschädigtenvertretung;

- a) Um Leistungsansprüche aus selbst- oder fremdvermittelten Versicherungsverträgen gegen den Versicherer geltend zu machen.
- b) Um Schadenersatzansprüche als Geschädigtenvertreter gegen Verursacher bzw. deren Haftpflichtversicherer geltend zu machen.
- c) Die Tätigkeiten zu lit.a) und b) werden grundsätzlich außergerichtlich bzw. vorprozessual ausgeübt. In Einzelfällen und aufgrund gesonderter Vereinbarung erstreckt sich die Begleitung des Klienten auch auf Verfahren vor Ämtern und Behörden.
- d) Für die Durchsetzung des Leistungsfalles sind auch mediatorische Bemühungen erforderlich.

1.2. Versicherungs - Riskmanagement - Auftrag;

Maßnahmen zur Erkennung, Bewusstmachung, Minderung, Verlagerung und Absicherung von versicherbaren Risiken wie: Vertragsanalysen, Risikoanalysen, Marktuntersuchungen, Vertragsentwürfen, Beiziehung von externen Sicherheitsexperten, wie Bau- oder techn. Sachverständigen udgl. **ohne, mit der direkten Versicherungsvermittlung**, betraut zu sein.

2. Der Versicherungsvermittlungsauftrag;

(Gemäß § 28 Z1-7 MaklerG, unter Anwendung von § 30)

- 2.1. Erstellung angemessener Risikoanalyse und Deckungskonzeptes;
- 2.2. Solvenzprüfung;
- 2.3. Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes des Einzelfalles;
- 2.4. Berichterstattung und Polizzenaushändigung;
- 2.5. Polizzenprüfung;
- 2.6. Unterstützung vor und im Versicherungsfall;
- 2.7. Periodische Überprüfung der bestehenden Versicherungspolizzen.

Die unabdingbaren Tätigkeiten gemäß MaklerG werden durch die in der Versicherungswirtschaft übliche Courtage abgegolten. Sofern über diese vermittlungsakzessorischen Verpflichtungen hinausgehende Tätigkeiten erfolgen, hat der VT das Recht diese Aufwendungen gemäß dem ÖVT-Leistungsverzeichnis mit Honorarnote abzurechnen. Wesentliche Grundlage ist ein klar umschriebener Treuhandvertrag inkl. Kostenrahmen.

Art. 5. Was ist ein Versicherungstreuhandvertrag?

Der **Versicherungstreuhandvertrag** regelt das Auftragsverhältnis:

- a) Rechte und Pflichten des Treuhänders;
- b) Aufgaben des Treuhänders;
- c) Vertraulichkeitserklärung;
- d) Rechte und Pflichten des Treugebers;
- e) Honoraranspruch;
- f) Dauer des Vertrages;
- g) Beendigung des Vertrages;
- h) Rechtsnachfolge;
- i) Haftung des Treuhänders;
- j) Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Art. 6; Wie lautet der Sorgfaltsmaßstab des Versicherungstreuhandlers?

(1) Der VT erbringt seine Dienstleistungen mit **Sorgfalt und einschlägiger Professionalität**. Er erbringt eine qualitativ angemessene Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Er erteilt Beratungen und Informationen auf den Sachgebieten mit entsprechender Kompetenz. Für spezielle Teilgebiete zieht er gegebenenfalls Experten und Gutachter bei. Der VT verpflichtet sich zur **permanenten Weiterbildung** und verfolgt das Marktgeschehen in der Versicherungswirtschaft mit Innovationskraft.

Art. 7; Wie wird der Versicherungstreuhandnehmer tätig?

(1) Der VT ist aufgrund einer privatrechtlichen, schriftlichen Vereinbarung (**Treuhandvertrag**) sowie im umfassenden Vollmachtsverhältnis und **Kraft seiner Ausbildung, seiner Verschwiegenheit, seiner Vertrauenswürdigkeit, seiner Unabhängigkeit** durch die Bindung an sein Gewissen, sowie durch seine soziale Kompetenz **als Parteienvertreter** seines Klienten in allen Angelegenheiten der Vertragsversicherung, im Besonderen auch in der treuhändischen Abwicklung und Geltendmachung und Durchsetzung von Versicherungsfällen tätig.

(2) Der VT ist darüber hinaus berufen zur Vermeidung von Konflikten (**außergerichtlich und im Gerichtsverfahren**) mediatorisch beizutragen und Lösungen herbeizuführen.

(3) Der VT ist verpflichtet durch **Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit** in seinem Benehmen, die Ehre und das Ansehen seines Standes in seiner Berufsausübung zu wahren. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit **Gesetz, Anstand und Sitte** vereinbar sind.

(4) Der VT darf nur dann eine Verpflichtung bzw. einen Auftrag annehmen, wenn er organisatorisch und fachlich in der Lage ist, diesen zu erfüllen. Er hat seine Kanzlei mit **Sorgfalt und Umsicht** zu führen.

(5) Der VT darf sich in seiner Kanzlei für die jeweiligen Fachtätigkeiten keiner ungeeigneten Personen bedienen. Für die Treuhandtätigkeiten ist ausschließlich **qualifiziertes Fachpersonal** heranzuziehen.

Art. 8; Wie wird der Versicherungstreuhänder entlohnt?

(1) Der VT ist **entgeltlich tätig**. Der VT hat das **Recht auf angemessenen Kostenausgleich** für die auftragsgemäße Tätigkeit durch seinen Klienten bzw. durch den Versicherer bei der Unterstützung zur Objektiven Schadenerhebung und Schadenfeststellung unter Wahrung der Klienteninteressen.

(2) Die vermittlungsakzessorischen Tätigkeiten werden durch die seitens der Versicherungsunternehmungen zu leistenden Courtagen abgegolten.

(3) Für die darüber hinausgehenden Leistungen, hat die Honorarverrechnung gemäß dem **ÖVT-Leistungsverzeichnis – Honorarhandbuch (basierend auf der Fassung des OLG Wien 27 Kt 359/03-3, lt. Beschluß vom 2. 10. 2003)** zu erfolgen; wobei die Kostenpflicht für den Klienten im Treuhandvertrag zu regeln ist. Voraussetzung ist die Bekanntgabe eines Kostenrahmens, nachvollziehbare Abrechnungen mit Leistungsverzeichnis und Honorarnote unter **Verwendung der Register-Nummer des ÖVT-Handbuches**.

Art. 9; Welche Anzeigepflichten hat der VT gegenüber dem ÖVT?

(1) Der VT hat jedwede unternehmerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen **Abhängigkeiten zu Versicherungsunternehmen** unverzüglich dem ÖVT zu melden. Der Vorstand hat über einen etwaigen Ausschluss aus dem ÖVT zu entscheiden. Darüber ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, entsprechend den ÖVT-Statuten.

Art. 10; Welche Verbindlichkeit hat die Berufsordnung?

(1) Der VT ist verpflichtet die vorstehenden Richtlinien zu befolgen. Er erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die **ÖVT-Statuten**, sowie das **ÖVT-Leistungsverzeichnis** des Verbandes österreichischer Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten an.

Art. 11; Welche Ziele verfolgt der ÖVT?

(1) Ziel ist die **gesetzliche Verankerung** der Berufsordnung des Berufsstandes, sowie die Schaffung einer eigenen freiberuflichen Gesetzesvertretung mit sozialversicherungsrechtlicher Vorsorge.

(2) Insbesondere soll die **Vertretungsbefugnis** des Versicherungstreuhänders als Parteienvertreter vor Behörden und Gerichten erster Instanz – soweit kein Anwaltszwang besteht – gesetzlich verankert werden.

(3) Ebenso die gesetzliche Verankerung eines **Treuhandkontos** gemäß Bankwesengesetz (BWG).